

Satzung der Stadt Rosenheim über die Einführung
einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge
und Fahrradabstellplätze (Stellplatzsatzung – StPIS)

601 a

vom 23.07.2025 (ABI S. 194)

Stadtratsbeschluss: 10.Juli 2025
Bekanntmachung: 29. Juli 2025

Die Stadt Rosenheim erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBI. S. 573 ff.) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 Bayerische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBI. S. 588 ff.), zuletzt geändert durch §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBI. 2024, 605 ff. und 619 ff.) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBI. S. 619) folgende Satzung:

§ 1
Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Stadtgebiet Rosenheim; ausgenommen sind - wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b zweiter Halbsatz BayBO.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2
Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.
- (2) Die notwendigen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei der Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber der Stadt Rosenheim rechtlich zu sichern.
- (3) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzer mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidung der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.

§ 3
Anzahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ergibt sich aus der Anlage 1, welche Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Ergibt sich bei der Ermittlung der Anzahl der Stellplätze ein Bruchteil, so ist die Anzahl der Stellplätze auf die nächste volle Zahl aufzurunden. Dabei darf die Anzahl, der in Anlage 1 aufgeführten Stellplätze nicht überschritten werden.
- (3) Die Ermittlung erfolgt gesondert für jede Nutzungseinheit. Dabei werden betrieblich erforderliche Nebennutzungen der Hauptnutzung zugeordnet.
- (4) Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten, erfolgt die Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze zunächst getrennt nach den jeweiligen Nutzungseinheiten oder Nutzungsarten und ohne Rundung. Im Anschluss ist die Anzahl der Stellplätze zu addieren; diese Zahl ist unter Zugrundelegung der Rundungsregeln des vorhandenen Abs. 2 auf eine ganze Zahl festzustellen.
- (5) Für nutzungen, die von der Anlage 1 nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare nutzungen der Anlage 1 zu ermitteln.

§ 4
Reduzierung der Anzahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge bei Mobilitätskonzepten

- (1) Wird nach § 3 ein Stellplatzbedarf von mehr als 50 Stellplätzen ermittelt, so kann im Einzelfall eine Reduzierung der Stellplätze durch ein qualifiziertes Mobilitätskonzept erfolgen. Ein qualifiziertes Mobilitätskonzept stellt eine Konzeption dar, die geeignet ist, den Bedarf der Nutzer der baulichen Anlage nach Stellplätzen für Kraftfahrzeuge zu reduzieren.
- (2) In Summe ist eine gesamte maximale Reduzierung von 10 % der ermittelten Stellplätze zulässig, wobei immer mindestens 50 Stellplätze erhalten bleiben müssen. Das Mobilitätskonzept ist gegenüber der Stadt Rosenheim durch eine Verpflichtungserklärung abzusichern.
- (3) § 3 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5
Anzahl der Abstellplätze für Fahrräder

Die Anzahl der Abstellplätze für Fahrräder bemisst sich anhand der Anlage 2, welche Bestandteil dieser Satzung ist. § 3 Abs. 2 bis 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 6 Stellplatzablöse

- (1) Die Pflicht zur Herstellung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge kann auf Antrag im Geltungsbereich der Zone I (Innenstadt) der nach §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung notwendigen, gerundeten Stellplätzen abgelöst werden. Die nicht hergestellten, notwendigen Stellplätze sind durch Übernahme der Kosten für die Herstellung der Stellplätze gegenüber der Stadt Rosenheim (Ablösevertrag) abzulösen.
- (2) Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösevertrags steht im Ermessen der Stadt Rosenheim. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrages; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können.
- (3) Im Übrigen Stadtgebiet (Zone II) ist eine Ablöse der nach §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung notwendigen, gerundeten Stellplätzen grundsätzlich nicht zulässig.
- (4) Die Anlage 3 mit den zeichnerischen Darstellungen der Zonen I und II ist Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Der Ablösevertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen. Ist die Erteilung der Baugenehmigung nicht erforderlich, so ist der Vertrag spätestens einen Monat vor Baubeginn abzuschließen.
- (6) Der Geldbetrag für die Ablösung beträgt in der Regel EUR 20.000,00 je Stellplatz.
- (7) Die Geldbeträge für die Ablösung von Stellplätzen sind zweckgebunden zu verwenden.
- (8) Von der Möglichkeit der Ablöse nach Absätzen 1 und 2 sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.
- (9) Eine Ablösung der ermittelten Fahrradabstellplätze ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 7 Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung zugelassen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Stellplatzsatzung vom 25.03.2010 außer Kraft.

Anlage 1

zur Satzung der Stadt Rosenheim über die Herstellung und Ermittlung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sowie deren Ablöse und der Herstellung und Ermittlung von Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung – StPIS) vom 23.07.2025

- **Stellplatzbedarf für Kfz**

Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.

Anlage 2

zur Satzung der Stadt Rosenheim über die Herstellung und Ermittlung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sowie deren Ablöse und der Herstellung und Ermittlung von Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung – StPIS) vom 23.07.2025

- **Stellplatzbedarf für Fahrräder**

Die Anlage 2 ist Bestandteil der Satzung.

Anlage 3

zur Satzung der Stadt Rosenheim über die Herstellung und Ermittlung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sowie deren Ablöse und der Herstellung und Ermittlung von Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung – StPIS) vom 23.07.2025

- **Plan Zonenabgrenzung zu § 6**

Die Anlage 3 ist Bestandteil der Satzung.

Rosenheim, den _____

Andreas März
Oberbürgermeister

Siegel

Anlage 1

zur Satzung der Stadt Rosenheim über die Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätze (Stellplatzsatzung – StPiS) vom 23.07.2025

- Anzahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge

Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze
1.	Wohngebäude	
1.1	Gebäude mit Wohnungen	
1.1.1	Gebäude mit Wohnungen in Zone I	1,5 Stellplatz je Wohnung, bei Mietwohnungen für die eine Bindung nach dem Baye- rischen Wohnraumförderungs- gesetz (BayWoFG) besteht, 0,5 Stellplätze
1.1.2	Gebäude mit Wohnungen in Zone II	1,5 Stellplatz je Wohnung bis zu einer Wohnfläche von 100 m ² , 2,0 Stellplätze je Wohnung ab und einschließlich einer Wohn- fläche von 100 m ² , bei Mietwohnungen für die eine Bindung nach dem Baye- rischen Wohnraumförderungs- gesetz (BayWoFG) besteht, 0,5 Stellplätze
1.2	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten, min- destens 2 Stellplätze
1.3	Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten
1.4	Schwestern-/Pflegewohnheime, Arbeitnehmer- wohnheime u. ä.	1 Stellplatz je 4 Betten
1.5	Altenwohnheime, Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime, Tagespflegeeinrichtun- gen u. ä.	1 Stellplatz je 15 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 2 Stellplätze
1.6	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewer- berleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten, min- destens 2 Stellplätze

2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 40 m ² NUF ¹⁾
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungs-räume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz, je 30 m ² NUF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze
3.	Verkaufsstätten	
3.1	Läden	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufs-fläche für den Kundenverkehr, mindestens 2 Stellplätze je La-den
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kun-denverkehr
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen	
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeu-tung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehr-zweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Licht-spieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze
4.3	Kirchen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze
5.	Sportstätten	
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trai-ningsplätze)	1 Stellplatz je 300 m ² Sportflä-che
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucher-plätzen	1 Stellplatz je 300 m ² Sportflä-che, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Be-sucherplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenflä-chen
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenflä-che, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Be-sucherplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m ² Grund-stücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleider- ablagen

5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze
5.8	Tennisplätze, Squashanlagen o.ä. ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld
5.9	Tennisplätze, Squashanlagen o.ä. mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze
5.10	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 5 Boote
5.13	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 40 m ² Sportfläche
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m ² Gastfläche
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 20 m ² NUF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach den Nrn. 6.1 oder 6.2
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 15 Betten
7.	Krankenanstalten	
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m ² NUF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	

8.1	Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre
8.2	Hochschulen	1 Stellplatz je 10 Studierende
8.3	Tageseinrichtungen für mehr als 12 Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder, min- destens 2 Stellplätze
8.4	Tageseinrichtungen bis zu 12 Kinder	1 Stellplatz
8.5	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stellplatz je 15 Besucher- plätze
8.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 Stellplatz je 10 Auszubil- dende
9.	Gewerbliche Anlagen	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m ² NUF ¹⁾ oder je 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufs- plätze	1 Stellplatz je 100 m ² NUF ¹⁾ oder je 3 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zu- schlag nach Nr. 3.1 (ohne Be- sucheranteil)
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage ²⁾
10.	Verschiedenes	
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1 500 m ² Grund- stücksfläche, jedoch mindes- tens 10 Stellplätze

¹⁾ NUF = Nutzungsfläche nach DIN 277

²⁾ Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.

Anlage 2

zur Satzung der Stadt Rosenheim über die Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätze (Stellplatzsatzung – StPIS) vom 23.07.2025

- Anzahl der Abstellplätze für Fahrräder

Die Anlage 2 ist Bestandteil der Satzung.

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Abstellplätze
1.	Wohngebäude	
1.1	Gebäude mit Wohnungen (ausgenommen Gebäude bis max. 2 Wohneinheiten)	1 Abstellplatz je 40 m ² Gesamtwohnfläche ¹
1.2	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Abstellplatz je 2 Betten
1.3	Studentenwohnheime	1 Abstellplatz je Bett
1.4	Schwestern-/Pflegewohnheime, Arbeitnehmerwohnheime u.ä.	1 Abstellplatz je 2 Betten
1.5	Altenwohnheime, Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime, Tagespflegeeinrichtungen u. ä.	1 Abstellplatz je 8 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 3 Abstellplätze
1.6	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Abstellplatz je 2 Betten, mindestens 3 Abstellplätze
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Abstellplatz je 60 m ² NUF ²
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungs-räume, Arztpraxen und dergl.)	1 Abstellplatz, je 40 m ² NUF ² , mindestens 3 Abstellplätze
3.	Verkaufsstätten	
3.1	Läden	1 Abstellplatz je 60 m ² Verkaufsfläche
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Abstellplatz je 80 m ² Verkaufsfläche

4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen	
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Abstellplatz je 30 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Abstellplatz je 20 Sitzplätze
4.3	Kirchen	1 Abstellplatz je 20 Sitzplätze
5.	Sportstätten	
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Abstellplatz je 250 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Abstellplatz je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Abstellplatz je 30 Besucherplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Abstellplatz je 50 m ² Hallenflächen
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Abstellplatz je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Abstellplatz je 15 Besucherplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Abstellplatz je 100 m ² Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Abstellplatz je 5 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Abstellplatz je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Abstellplatz je 15 Besucherplätze
5.8	Tennisplätze, Squashanlagen o.ä. ohne Besucherplätze	2 Abstellplätze je Spielfeld
5.9	Tennisplätze, Squashanlagen o.ä. mit Besucherplätzen	2 Abstellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Abstellplatz je 15 Besucherplätze
5.10	Minigolfplätze	6 Abstellplätze je Minigolfanlage
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	1 Abstellplätze je Bahn
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Abstellplatz je 2 Boote

5.13	Fitnesscenter	1 Abstellplatz je 20 m ² Sportfläche
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1	Gaststätten	1 Abstellplatz je 10 m ² Gastfläche
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungsstätten	1 Abstellplatz je 20 m ² NUF ² , mindestens 3 Abstellplätze
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Abstellplatz je 10 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach den Nrn. 6.1 oder 6.2
6.4	Jugendherbergen	1 Abstellplatz je 5 Betten
7.	Krankenanstalten	
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Abstellplatz je 15 Betten
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Abstellplatz je 10 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Abstellplatz je 10 Betten
7.4	Ambulanzen	1 Abstellplatz je 30 m ² NUF ² , mindestens 3 Abstellplätze
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
8.1	Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	10 Abstellplätze je Klassenzimmer
8.2	Hochschulen	1 Abstellplatz je 3 Studierende
8.3	Tageseinrichtungen für mehr als 12 Kinder	2 Abstellplätze je Gruppe
8.4	Tageseinrichtungen bis zu 12 Kinder	2 Abstellplätze je Gruppe, mindestens 2 Stellplätze
8.5	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Abstellplatz je 15 Besucherplätze
8.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 Abstellplatz je 10 Auszubildende

9.	Gewerbliche Anlagen	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Abstellplatz je 150 m ² NUF ² oder je 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 Abstellplatz je 150 m ² NUF ² oder je 3 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	0,2 Abstellplätze je War- tungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen	Abstellplätze für Verkaufsflä- che nach den Ziffer 3.1
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	-
10.	Verschiedenes	
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Abstellplatz je 1.500 m ² Grundstücksfläche, mindestens 10 Abstellplätze

¹ Unter Gesamtwohnfläche ist die Totalwohnfläche des Gesamtbauvorhabens zu verstehen.

² NUF = Nutzungsfläche nach DIN 277:



M 1:5000

